Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **09. April 2009** Nr.: **06/2009**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
19	23.03.2009	Bekanntmachung über die Änderung der als Anlage der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt vom 31.03.2004 beigefügten Festsetzungsverfügung gem. § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung	73-82
20	03.04.2009	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009	83
21	07.04.2009	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet „Wichmannstraße“	84-85
22	07.04.2009	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Wichmannstraße“ im Stadtteil Borghorst	86
23	07.04.2009	Widmung der Erschließungsanlage „Alte Leerer Straße“ im Stadtteil Burgsteinfurt	87-88
24	07.04.2009	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Alte Leerer Straße“ im Stadtteil Burgsteinfurt	89
25	07.04.2009	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet „Brulandstraße“	90-91

b.w.

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

26	07.04.2009	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Brulandstraße“ im Stadtteil Borghorst	92
27	07.04.2009	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet „Stichweg Eichendorffstraße“	93-94
28	07.04.2009	Widmung der Erschließungsanlage „Eichendorffstraße (Stichweg)“ im Stadtteil Burgsteinfurt	95-96
29	07.04.2009	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Eichendorffstraße (Stichweg)“ im Stadtteil Burgsteinfurt	97
30	07.04.2009	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	98-101
31	07.04.2009	Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17.04.2009 bis 18.05.2009	102-105
32	07.04.2009	Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17.04.2009 bis 18.05.2009	106-109
33	07.04.2009	Bebauungsplan Nr. 17 „Kolping-/ Nikomedes-/ Lechtestraße“ – 9. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	110-114
34	07.04.2009	Bebauungsplan Nr. 26 „Fleigenweg/ Am Buchenberg“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	115-119

Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt vom 31.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Steinfurt, Nr. 10/2004, Seite 81 – 96, ausgegeben am 08.04.2004

. Neufassung der als Anlage zur vorstehend näher bezeichneten Satzung beigefügten Festsetzungsverfügung vom selben Tage, zuletzt geändert mit Verfügung vom 24.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Steinfurt, Nr. 21/08, Seite 305, ausgegeben am 16.10.2008, gem. § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 209)

hier: **F e s t s e t z u n g s v e r f ü g u n g**

Aufgrund des § 69 Abs. 1 i.V.m. §§ 67, 68 Abs. 2, 69 b Abs. 3 und 60 b der Gewerbeordnung (GewO) werden die nachstehend aufgeführten Wochenmärkte, Krammärkte und Kirmessen wie folgt neu festgesetzt.

1. Gegenstände

1.1 Gegenstände der Wochenmärkte ist den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten, nämlich

a) Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes vom 09. 09. 1997 (BGBl. I S. 2296), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
b) Produkte des Obst und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
d) andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen werden können.

1.2 Gegenstände der Jahrmärkte (Krammärkte) in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt:
Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 2 GewO.

1.3 Gegenstände der Kirmessen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt sind Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 GewO).

2. Zeit

2.1 Die Wochenmärkte finden

a) im Stadtteil Borghorst mittwochs und samstags und
b) im Stadtteil Burgsteinfurt dienstags und freitags statt.
c) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag i.S.d. Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23 04. 1989 (GV NW S. 222), so findet er am vorhergehenden Wochentag statt.

2.2 Krammärkte

a) Im Stadtteil Borghorst findet an jedem ersten Samstag im Monat anstelle des Wochenmarktes ein Krammarkt (erweiterter Wochenmarkt) statt. Dieser Krammarkt fällt in den Monaten August und Oktober, in denen eine Kirmes veranstaltet wird, aus.

b) Im Stadtteil Burgsteinfurt finden an jedem dritten Dienstag in den Monaten März, Juni, September und Oktober anstelle der Wochenmärkte Krammärkte (erweiterte Wochenmärkte) statt; ebenfalls an dem jeweiligen Dienstag eine Woche nach der Frühjahrskirmes und am jeweiligen Freitag aus Anlass des Nikolausmarktes im Monat Dezember.

2.3 Kirmessen

a) Im Stadtteil Borghorst findet die Sommerkirmes am 1. Sonntag im Monat August und die Herbstkirmes am 4. Sonntag im Monat Oktober jeden Jahres statt.

b) Im Stadtteil Burgsteinfurt findet die Frühjahrskirmes am 2. Sonntag im Monat Mai jeden Jahres statt.

3. Öffnungszeiten

3.1 Die Wochenmärkte in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt beginnen jeweils um 08.00 Uhr und enden um 12.30 Uhr.

3.2 Die Krammärkte im Stadtteil Borghorst beginnen um 08.00 Uhr und enden um 12.30 Uhr, mit Ausnahme der Krammärkte in den Monaten April bis Oktober. In diesem Zeitraum enden die Krammärkte um 13.00 Uhr.
Im Stadtteil Burgsteinfurt beginnen die Krammärkte um 08.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr. Speziell der Krammarkt aus Anlass des Nikolausmarktes endet um 21.00 Uhr.

3.3 Für die Kirmessen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt gelten folgende Öffnungszeiten:

a) Stadtteil Borghorst:
samstags von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr
sonntags von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr
montags von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

b) Stadtteil Burgsteinfurt:
freitags von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
samstags von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr
sonntags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

4. Veranstaltungsplätze

4.1 Die Wochenmärkte finden

a) im Stadtteil Borghorst "Auf dem Schilde" und in den Teilbereichen der Münsterstraße und des Kroosgang statt (siehe Anlage I); sollte der Platz aus besonderem Anlass für die Veranstaltung des Marktes nicht zur Verfügung stehen, findet dieser entweder auf

dem Bürgerschützenplatz bzw. alternativ in den Teilbereichen der Emsdettener Straße, Burgsteinfurter Straße und Münsterstraße statt (siehe Anlage I.1).

b) im Stadtteil Burgsteinfurt auf dem "Historischen Markt" und in den Teilbereichen der Wasserstraße und der Steinstraße (siehe Anlage II); sollte der Platz für die Veranstaltung des Marktes nicht zur Verfügung stehen, findet dieser auf dem Wilhelmsplatz und in den Teilbereichen der Steinstraße und des Kalkwalls statt (siehe Anlage II.1).

4.2 die Krammärkte finden
in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt auf den vorstehend unter 4.1 a) und b) aufgeführten Wochenmarktplätzen statt.

4.3 Die Kirmessen finden

a) im Stadtteil Borghorst "Auf dem Schilde", Parkplatz "Neuer Markt", in den Teilbereichen Münsterstraße, Lechtestraße, Emsdettener Straße und auf dem "Heimannplatz" statt (siehe Anlage III);

b) im Stadtteil Burgsteinfurt auf dem "Historischen Markt", in den Teilbereichen Wasserstraße, Steinstraße, Parkplatz Drepsenhoek und auf dem "Graf-Arnold-Platz" (siehe Anlage IV).

Steinfurt, 23.03.2009

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
I.V.

Dirk Wigant
Erster Beigeordneter

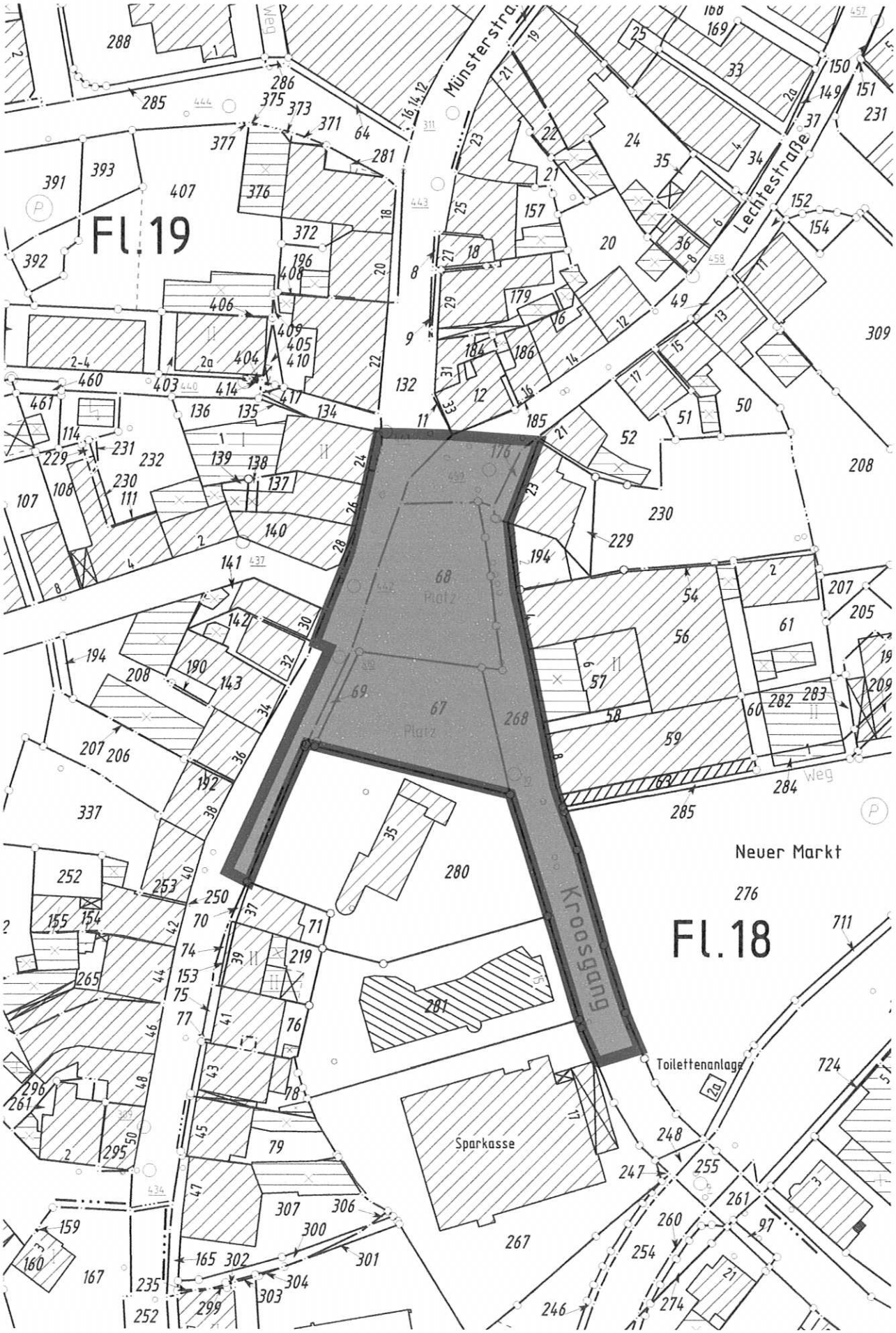

Wochenmarktplatz - Ortsteil Borghorst

Anlage I

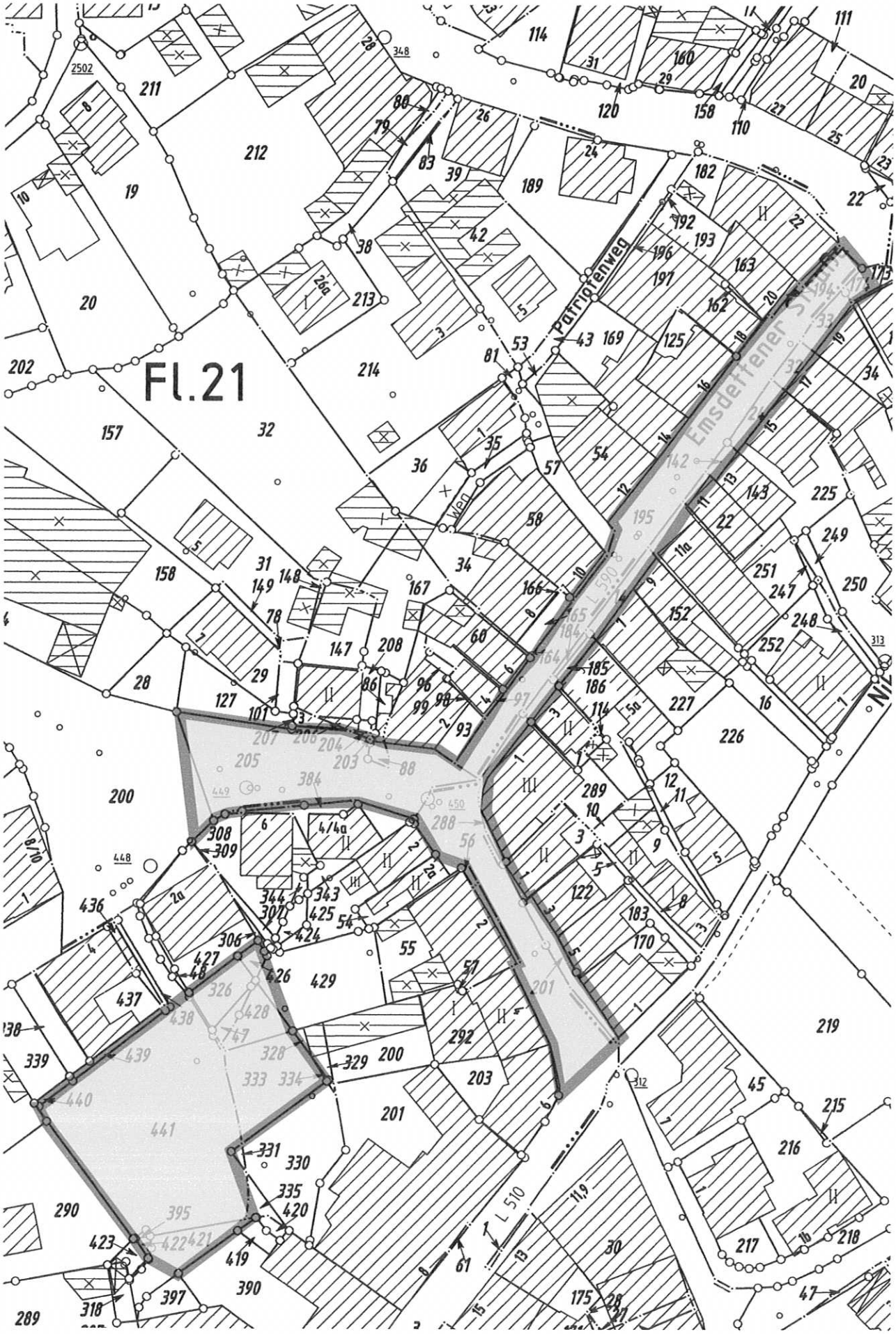

Ausweichsmarktplätze - Ortsteil Borghorst

Anlage I.I

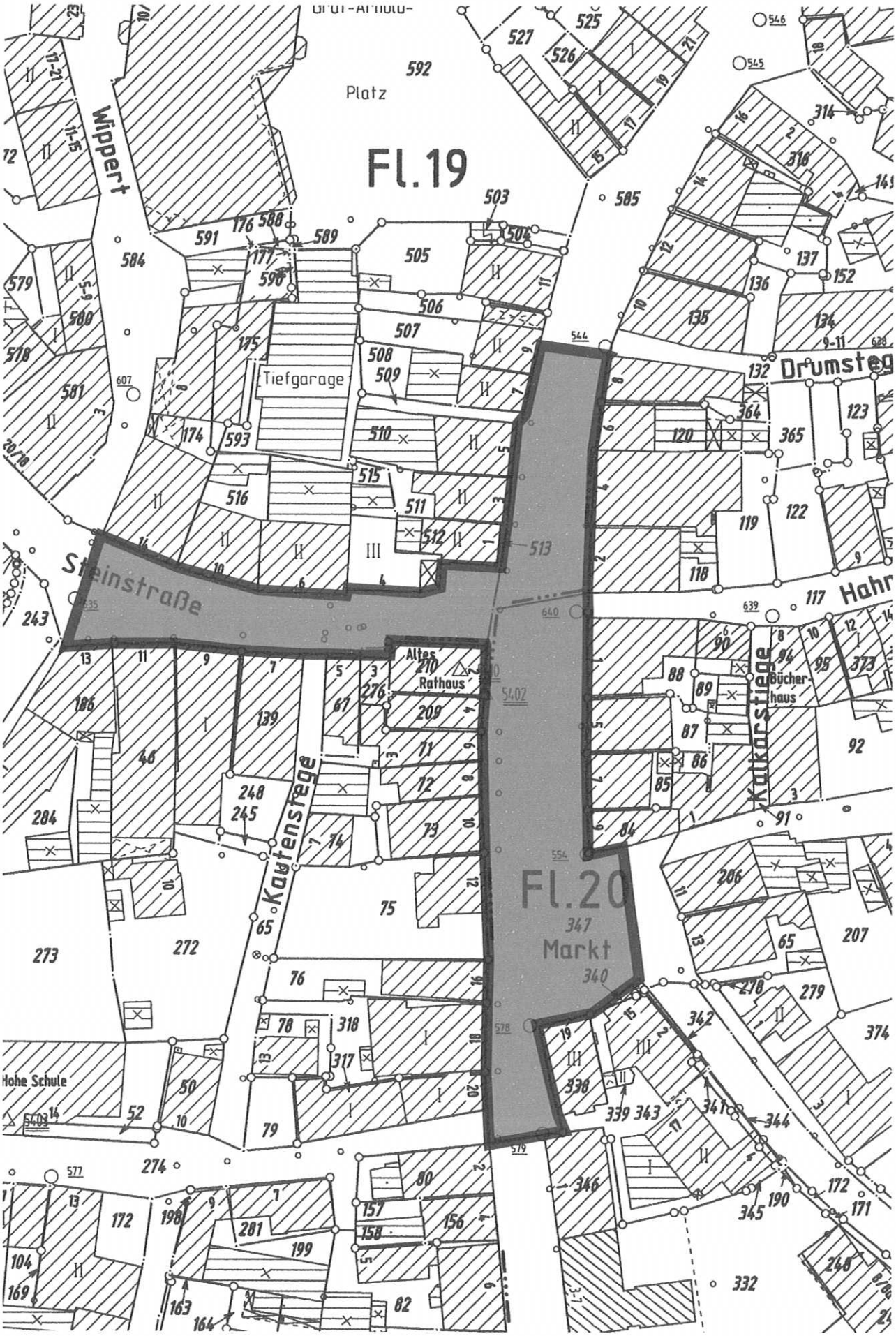

Wochenmarktplatz - Ortsteil Burgsteinfurt

Anlage II

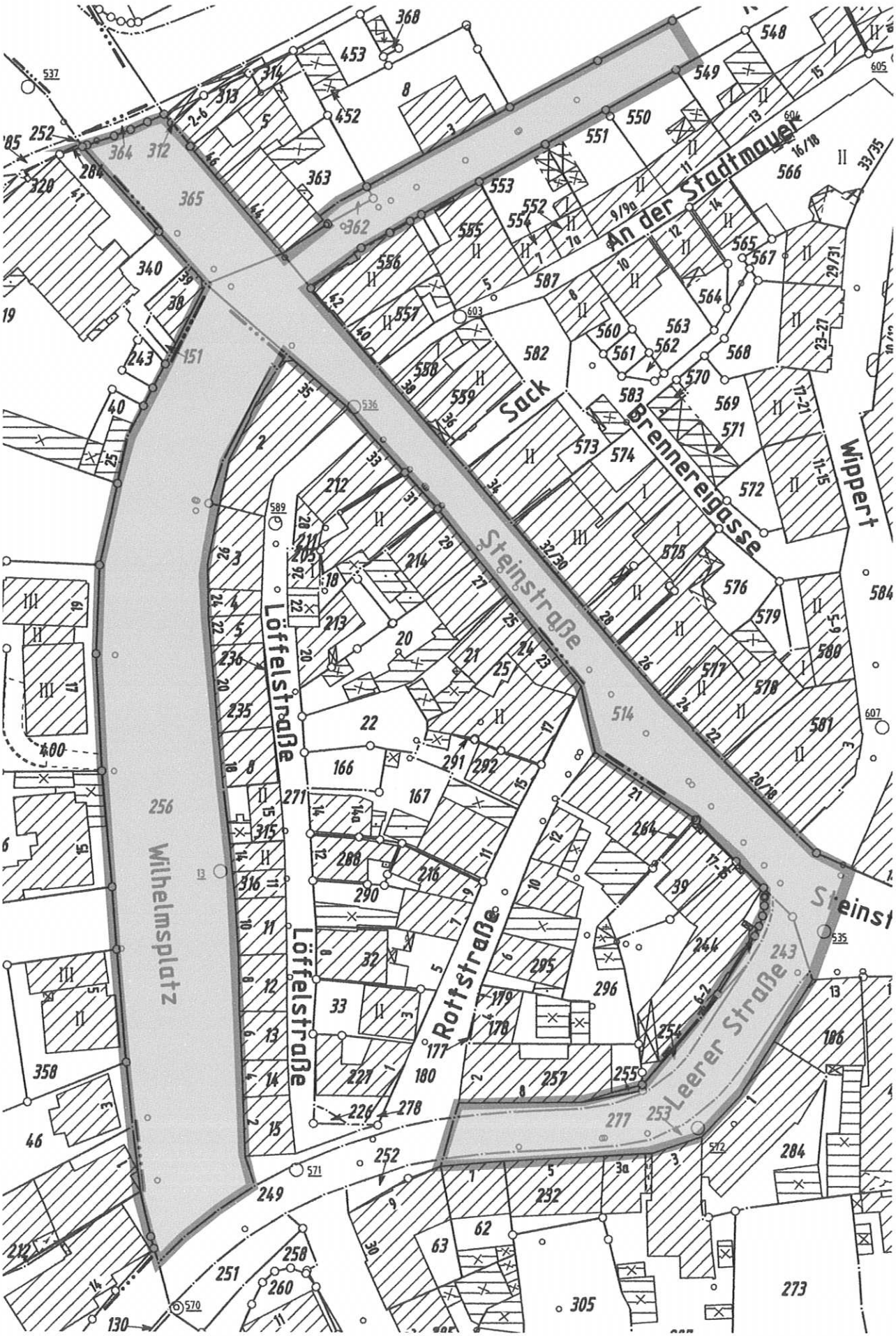

Ausweichsmarktplatz - Ortsteil Burgsteinfurt
Anlage II.1

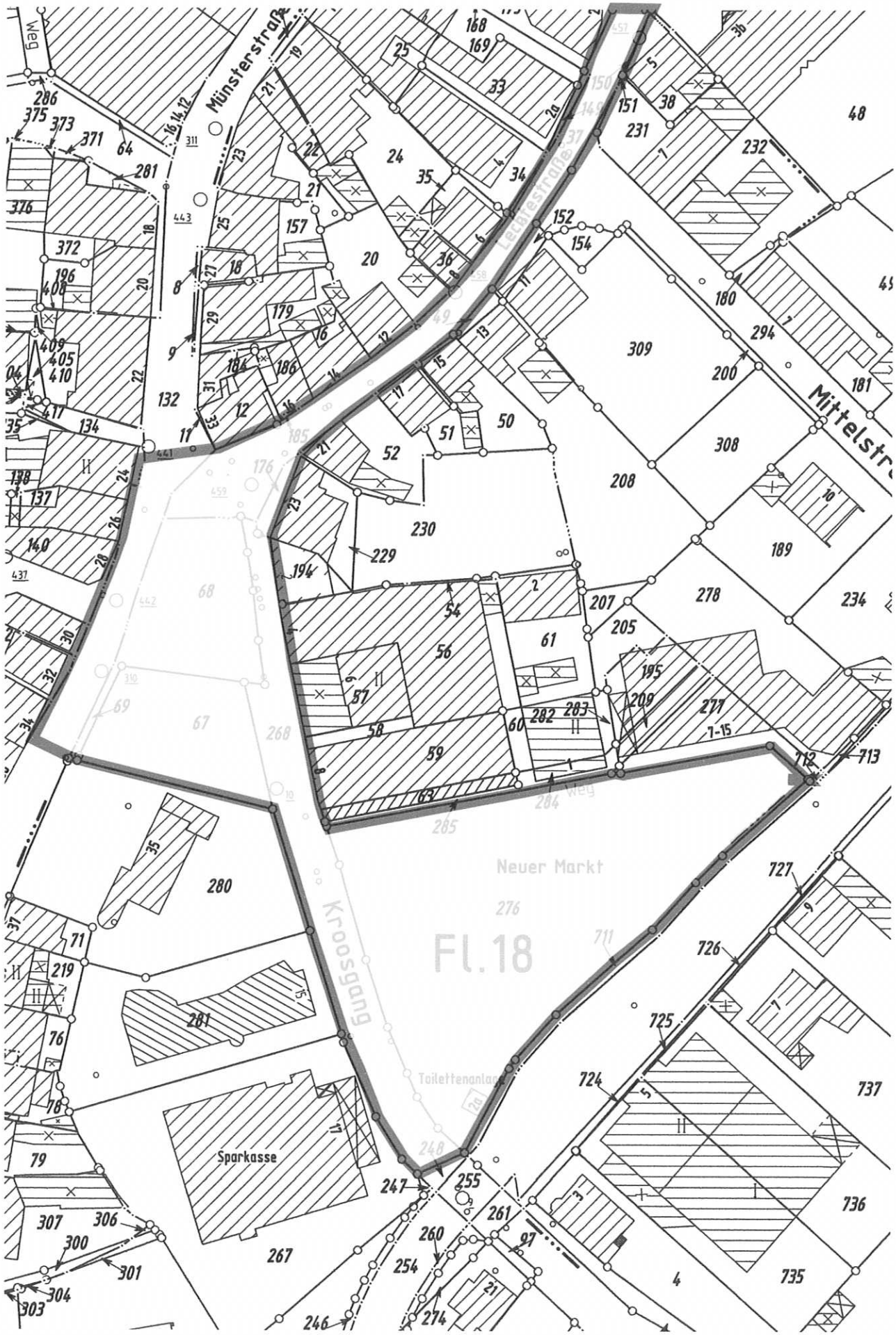

Kirmesplatz - Ortsteil Borghorst Blatt 1

Anlage III

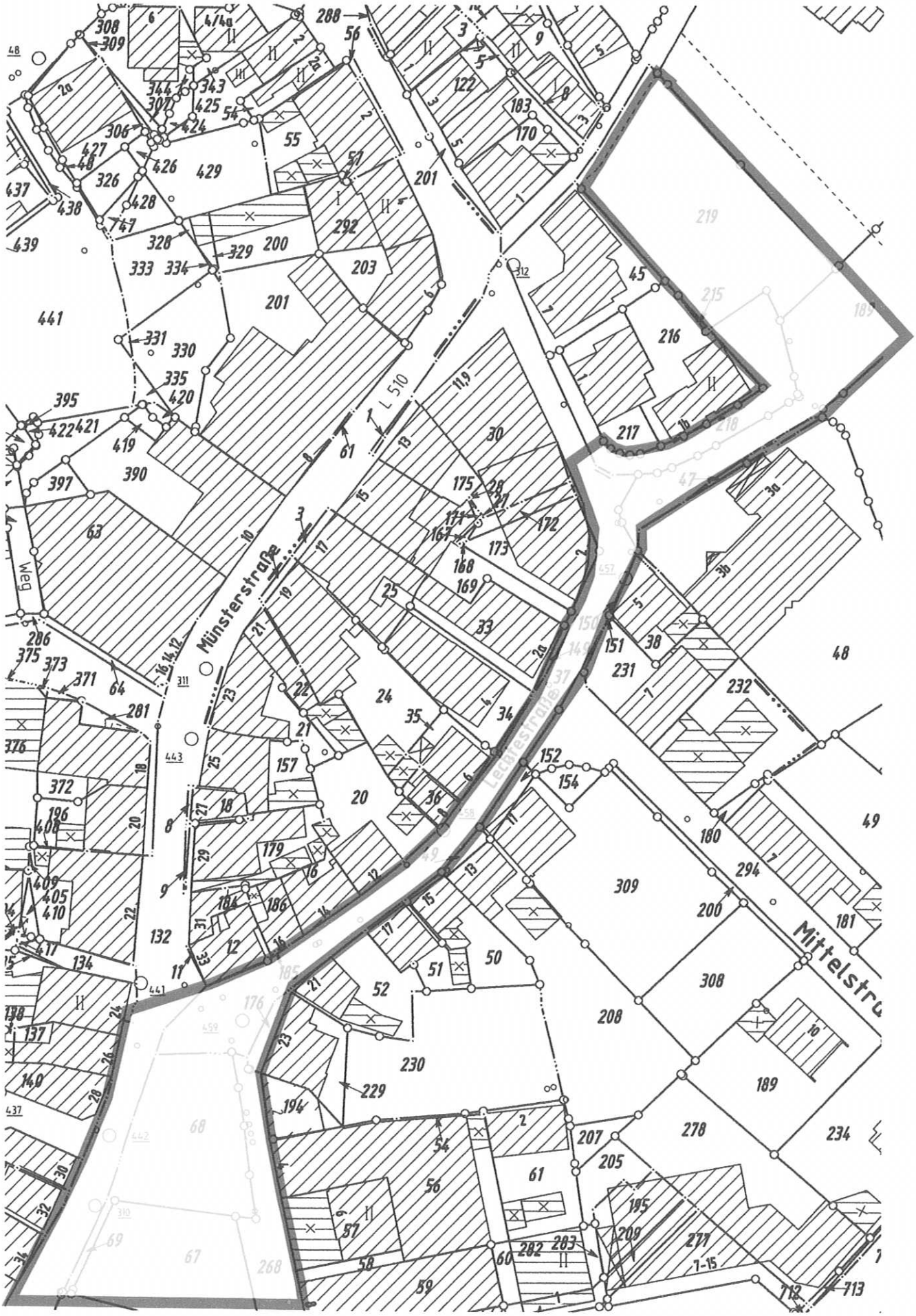

Kirmesplatz - Ortsteil Borghorst Blatt 2

Anlage III

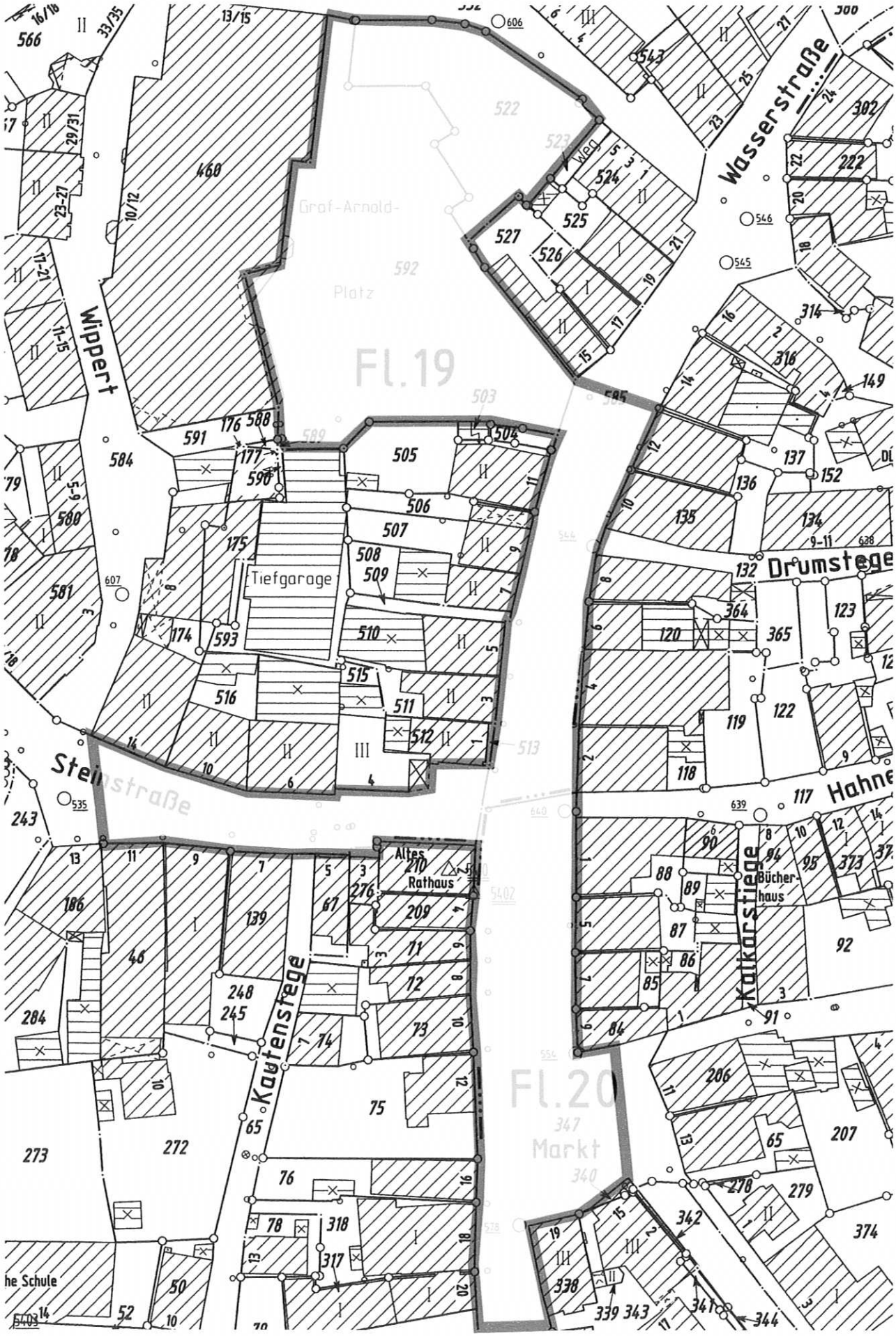

Kirmesplatz - Ortsteil Burgsteinfurt
Anlage IV

(Abl. 06/2009/19)

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Steinfurt, 03. April 2009
Az.: 2021-10/Ti

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW Seite 514ff), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009 mit Anlagen ab 14.04.2009 während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gez.
Andreas Hoge
(Bürgermeister)

Satzung

über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet „Wichmannstraße“.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.04.2009

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Flächen der durch die Erschließungsanlage „Wichmannstraße“ erschlossenen Grundstücke, die nicht von einem rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst sind, werden einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für das Grundstück Flur 41, Flurstück 988, Gemarkung Borghorst, die Geschosszahl 1 und für die Grundstücke Flur 41, Flurstücke 284 und 787, Gemarkung Borghorst, die Geschosszahl 2 zugrunde zulegen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Wichmannstraße" im Stadtteil Borghorst

Die Erschließungsanlage Wichmannstraße im Stadtteil Borghorst ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung in den nachstehend aufgeführten Teileinrichtungen endgültig hergestellt und abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Gehweg,
b) Fahrbahn,
c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
d) Beleuchtungseinrichtungen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

Widmung der Erschließungsanlage „Alte Leerer Straße“ im Stadtteil Burgsteinfurt

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Alte Leerer Straße“ im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, den 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

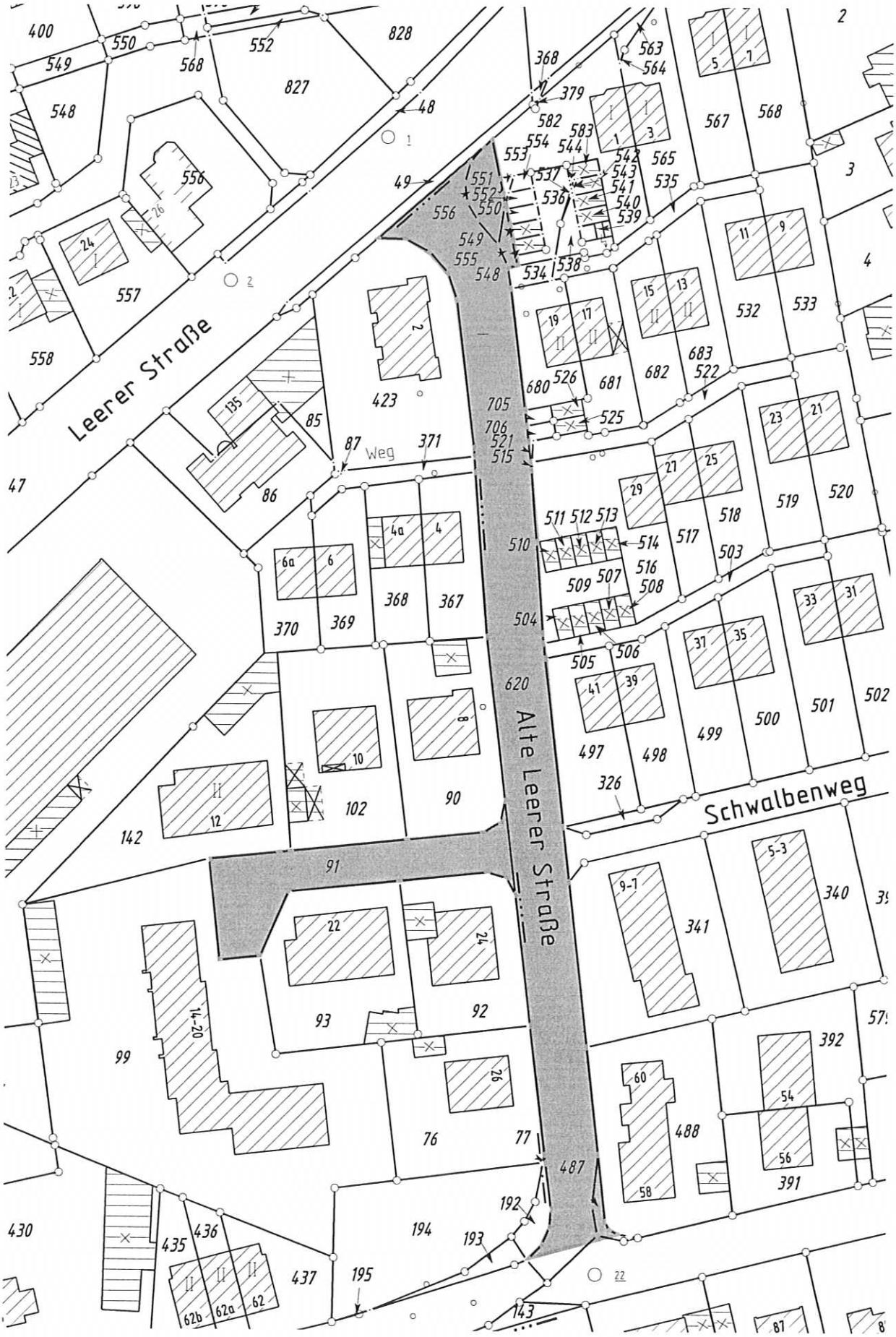

Massstab 1:1000

(Abl. 06/2009/23)

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Alte Leerer Straße" im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage Alte Leerer Straße im Stadtteil Burgsteinfurt ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und im Wege der Abschnittsbildung (ohne abzweigenden Stichweg; Straßenparz. Flur 33, Flurst. 91, Gemarkung Burgststeinfurt) abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Mischfläche,
b) Parkflächen,
c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
d) Beleuchtungseinrichtungen,
e) Herstellung der Grünanlagen,
f) Grunderwerb.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

Satzung

über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet „Brulandstraße“.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.04.2009

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Flächen der durch die Erschließungsanlage „Brulandstraße“ erschlossenen Grundstücke werden einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Flur 8, Flurstücke 220 und 218 und Flur 41, Flurstücke 978, 979, 981, 982, 273, 780, 779, 275, 278, 279, 461, 447, 296, 448, 988, 987, 986, 985, 984 und 983, Gemarkung Borghorst, die Geschosszahl 1 zugrunde zulegen.

Für die Grundstücke Flur 41, Flurstücke 980, 280, 463, 787 und 284, Gemarkung Borghorst, ist die Geschosszahl 2 zugrunde zulegen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Brulandstraße" im Stadtteil Borghorst

Die Erschließungsanlage Brulandstraße im Stadtteil Borghorst ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung in den nachstehend aufgeführten Teileinrichtungen endgültig hergestellt und abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Gehwege,
b) Fahrbahn,
c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
d) Beleuchtungseinrichtungen,
e) Herstellung der Grünanlagen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

Satzung

über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet „Stichweg Eichendorffstraße".

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.04.2009

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Flächen der durch die Erschließungsanlage „Stichweg Eichendorffstraße (Straßenparzelle Flur 38, Flurstück 360, Gemarkung Burgsteinfurt)" erschlossenen Grundstücke werden einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Flur 38, Flurstücke 380, 381, 407, 247, 406, 152 und Flur 364, die Geschosszahl 1 zugrunde zulegen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

Widmung der Erschließungsanlage "Eichendorffstraße (Stichweg)" im Stadtteil Burgsteinfurt

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Stichweg Eichendorffstraße (Straßenparzelle Flur 38, Flurstück 360, Gemarkung Burgsteinfurt) im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, den 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

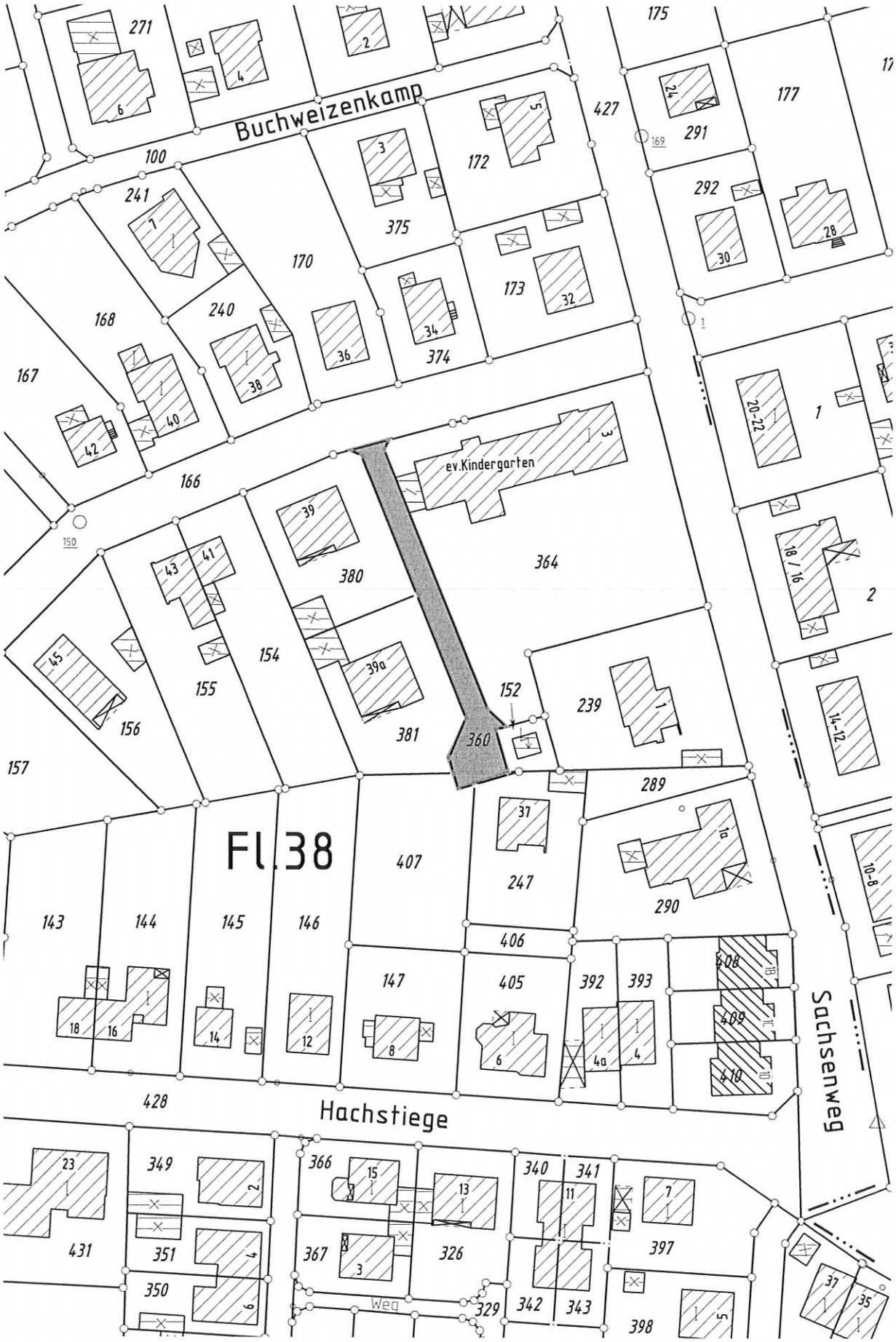

(Abl. 06/2009/28)

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Eichendorffstraße (Stichweg)" im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage „Stichweg Eichendorffstraße“ (Straßenparzelle Flur 38, Flurstück 360 Gemarkung Burgsteinfurt) im Stadtteil Burgsteinfurt ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und im Wege der Abschnittsbildung abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Mischfläche,
b) Straßenentwässerungseinrichtungen,
c) Beleuchtungseinrichtungen,
d) Herstellung der Grünanlagen,
e) Grunderwerb.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 07.04.2009

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 01.04.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Kreisstadt Steinfurt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich" beschlossen:

- § 1 -

Für das Grundstück Flur 23, Flurstück 120 und 160, Gemarkung Borghorst, im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich" wird gemäß § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

- § 3 -

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- § 4 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.01.2011.

gez. Hoge
Bürgermeister

gez. Grönefeld
Schriftführer

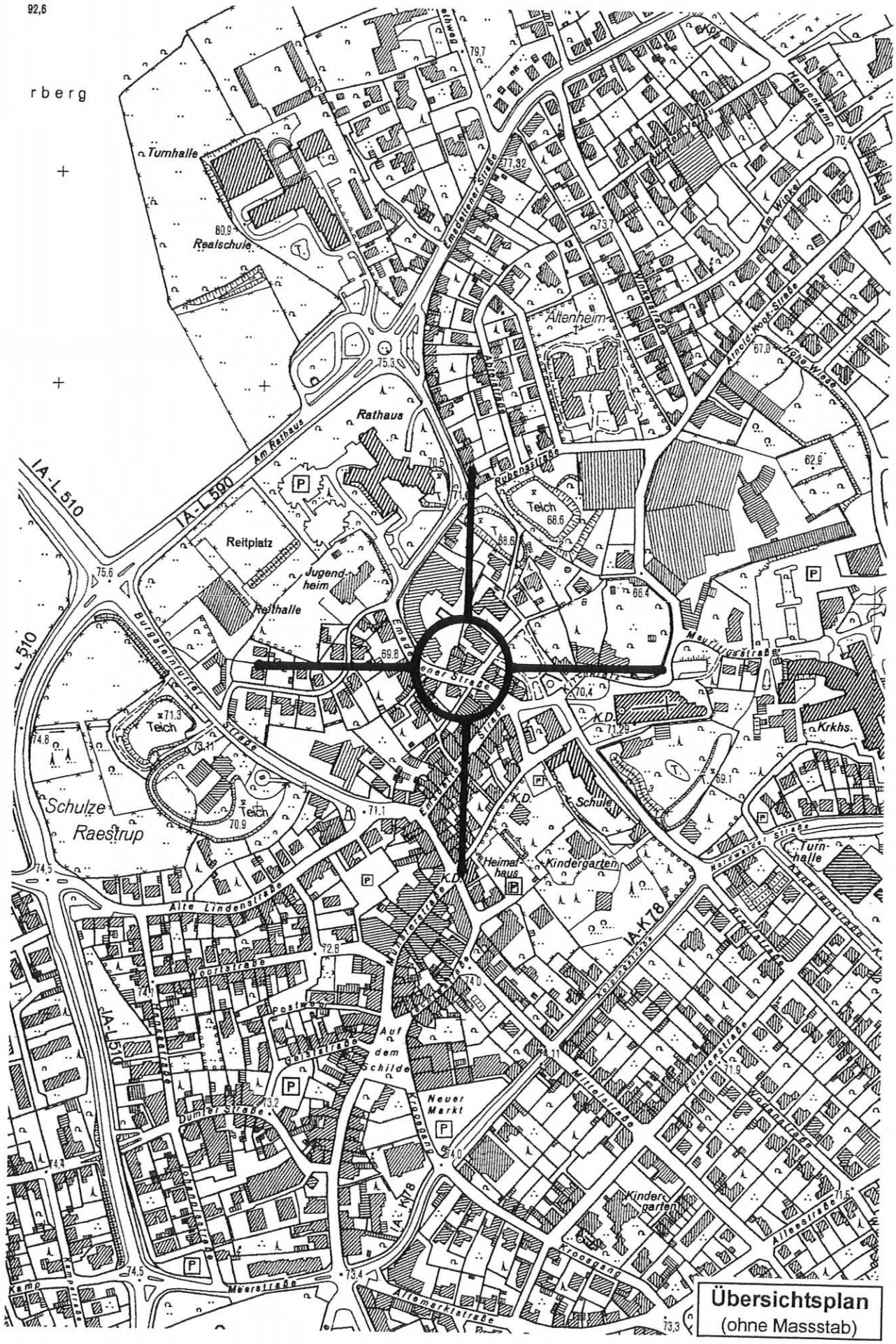
Turnhalle
Realschule
Rathaus
Am Rathaus
Altenheim
Reitplatz
Jugend-heim
Reithalle
Teich
Schulze Raestrup
Schule
Heimat-haus
Kindergarten
Krkhs.
Neuer Markt
Alte Lindenstraße
Emsdettener Straße
Mühlenstraße
Burgsteinfurter Straße
Dumter Straße
Meesstraße
Kroosgang
Mittelstraße
Ursulastraße
Allee-straße
Hagenhemp
Am Winkel
Arnold-Mook-Straße
Rubensstraße
Meerfeldstraße
Gelstelstraße
Auf dem Schilde
Altemarktstraße
L 510
L 590
K 78
Übersichtsplan
(ohne Massstab)

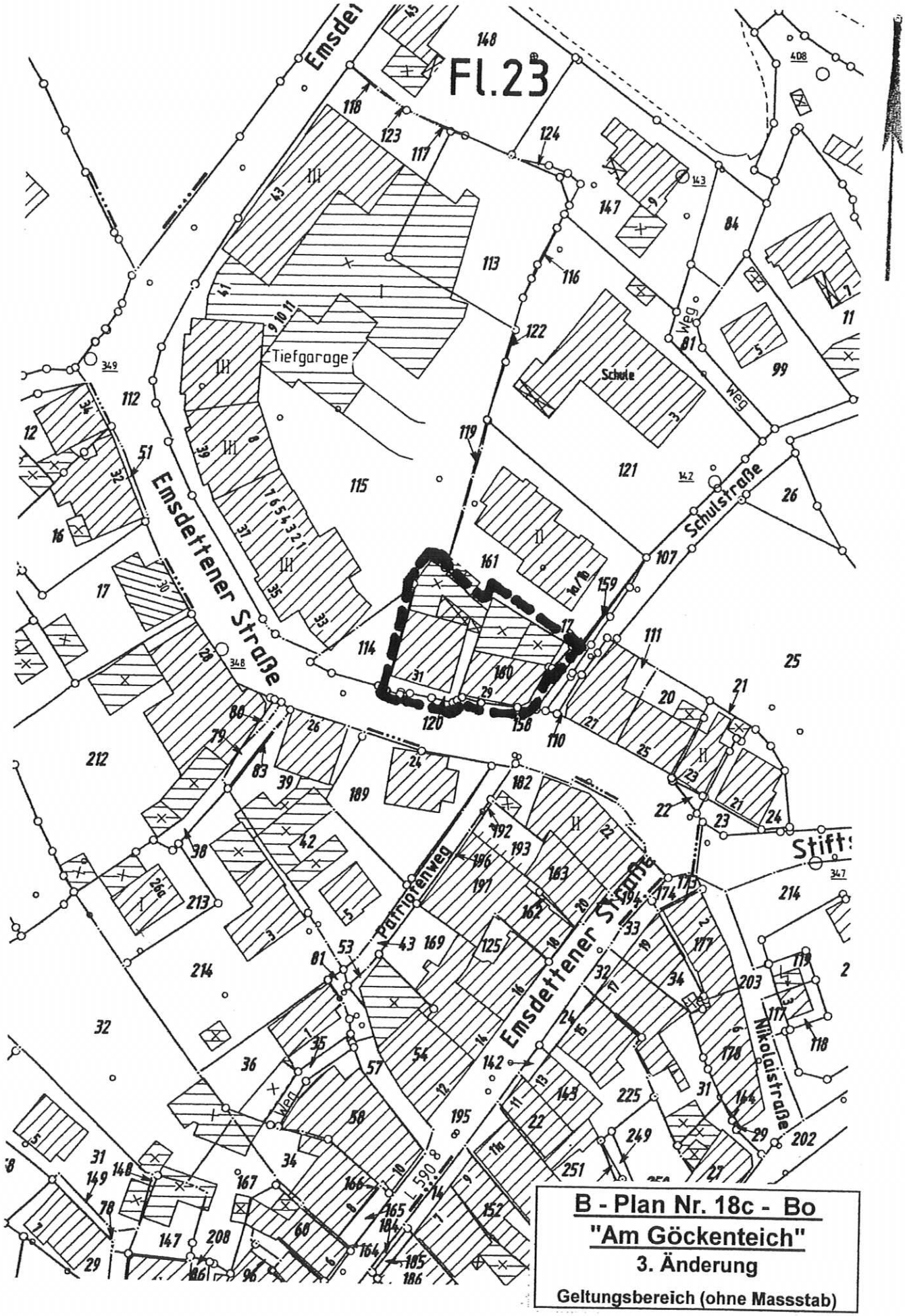
Fl.23
Emsdettener Straße
Schulstraße
Tiefgarage
Schule
Weg
Patriotenweg
Emsdettener Straße
Nikolaistraße
L 590
B - Plan Nr. 18c - Bo
"Am Göckenteich"
3. Änderung
Geltungsbereich (ohne Massstab)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 07. April 2009
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17.04.2009 bis 18.05.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:
Vom östlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 18, Flurstück 392 in südwestliche Richtung durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 392 und 393, Flur 37, Flurstücke 556 und 557 (auf einer Länge von ca. 46,4 m), in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 37, Flurstück 320 auf die westliche Grenze des letztgenannten Grundstücks;

Westen:
vom letztgenannten Punkt in nordwestliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 37, Flurstücke 320, 557, 558, 125 und wiederum 558 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 550; von dort weiter in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 310 auf einer Länge von ca. 16 m folgend;

Norden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten in einer leicht in Richtung Süden gebogenen Linie durch die Grundstücke Flur 38, Flurstück 310, Flur 39, Flurstücke 451,443, wieder 451 und 444 auf den nördlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 275, weiter in Richtung Südosten durch die nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 275, 262, 261 sowie südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 247 und 248 (auf eine Länge von ca. 23,7 m);

Osten:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten auf einer geraden Linie durch das Grundstück Flur 37, Flurstück 507 auf die westliche Grenze des Grundstücks Flur 18, Flurstück 386 (Punkt ca. 37,5 m nördlich des südwestlichen Grenzpunktes dieses Flurstücks), weiter in Richtung Südwesten durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 18, Flurstück 386 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes, weiter in Richtung Südosten der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 18, Flurstück 387 folgend auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 18, Flurstück 160; von dort weiter in Richtung Südosten durch die westlichen Grenzen der Grundstück Flur 18, Flurstücke 160, 108, 335, 232, 110 und 111 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks; von dort in Richtung Westen durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 351 auf die westliche Grenze dieses Flurstückes; von dort in Richtung Südosten durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstück 351 und 352 bis zum südwestlichen

Grenzpunkt des Grundstückes Flur 18, Flurstück 352; von dort durch das Grundstück Flur 18, Flurstück 415 in einer geraden Linie auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 18, Flurstück 126; von dort durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstück 126 und 334 sowie die nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 18, Flurstücke 393 und 392 bis zum östlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes.

Alle genannten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

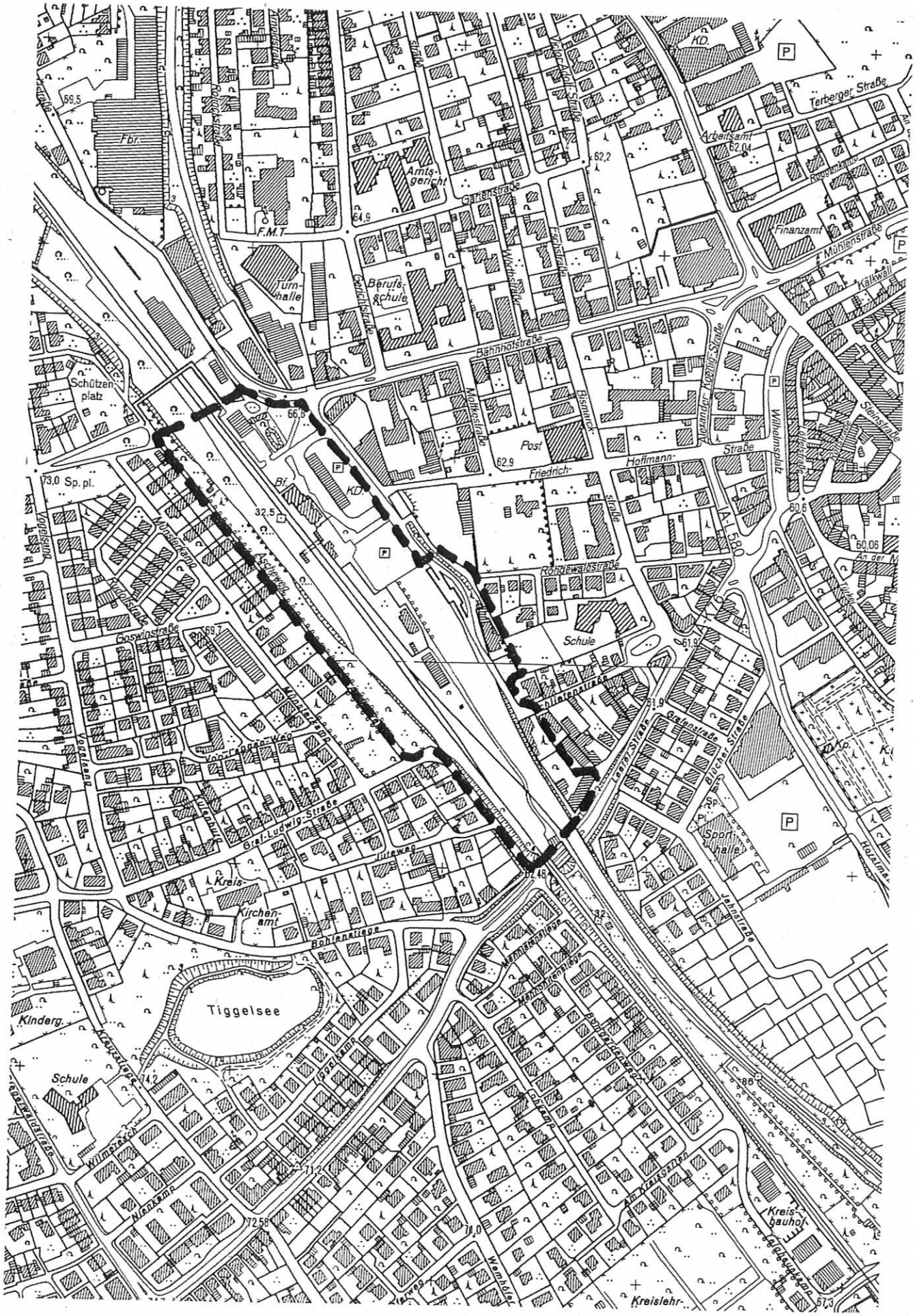

Massstab 1:5000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **17.04.2009 bis 18.05.2009** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 07. April 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17.04.2009 bis 18.05.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.04.2008 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ beschlossen.

Ferner hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt beschlossen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße - Süd“ im südwestlichen Bereich um ca. 3.000 qm und im südöstlichen Bereich um das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstück 267 (316 qm) verkleinert wird.

Der neue Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:
Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 23, Flurstück 674 in südliche Richtung durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 447 und 446 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 446, weiter durch die südliche Grenze des Grundstücks Flur 39, Flurstück 446 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438, von dort weiter in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum südöstliches Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort in Richtung Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 250 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes, weiter in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 250, in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 39, Flurstück 248 auf die südliche Grenze dieses Grundstücks;

Süden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 248, 247, 252 und 246 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 39, Flurstück 275; von dort in Richtung Westen in einer leicht in Richtung Süden gebogenen Linie durch die Grundstücke Flur 39, Flurstücke 444, 451, 443 und wieder 451 auf die östliche Grenze des Grundstücks Flur 38, Flurstück 310 (Abstand zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks ca. 19 m);

Westen:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 38, Flurstücke 310 und 383 sowie der östlichen Grenze des Grundstückes Flur 38, Flurstück 231 auf einer Länge von ca. 75 m, von dort rechtwinklig abknickend ca. 22 m auf das Grundstück Flur 39, Flurstück 451, von dort rechtwinklig in Richtung Nordwesten abknickend durch die Grundstücke Flur 39, Flurstücke 451 und 237 auf den südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 222, weiter auf dieser Linie in Richtung Norden durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 42, Flurstücke 222 und 207 bis zum nordöstlichen

Grenzpunkt dieses Flurstückes, von dort in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 42, Flurstück 207 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 42, Flurstück 212, von dort in Richtung Norden der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 42, Flurstück 212 folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 42, Flurstück 65; in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 42, Flurstück 212 erneut auf die westliche Grenze dieses Grundstücks; weiter in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 42, Flurstück 212 auf einer Länge von ca. 41 m folgend;

Norden:
vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Nordosten abknickend durch die Grundstücke Flur 42, Flurstück 212 und Flur 39, Flurstück 451 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 39, Flurstück 111, weiter in Richtung Nordwesten der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur 39, Flurstück 111 folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks; von dort in Richtung Südwesten abknickend durch die nördlichen bzw. westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 39, Flurstücke 111, 201, 200, wieder 201, 112 und 448 auf einer Länge von ca. 30 m, von dort in Richtung Westen durch das Grundstück Flur 39, Flurstück 139 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 39, Flurstück 140, weiter in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Grundstücks Flur 39, Flurstück 134 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes; von dort auf einer geraden Linie das Grundstück Flur 39, Flurstück 447 durchschneidend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 23, Flurstück 674.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

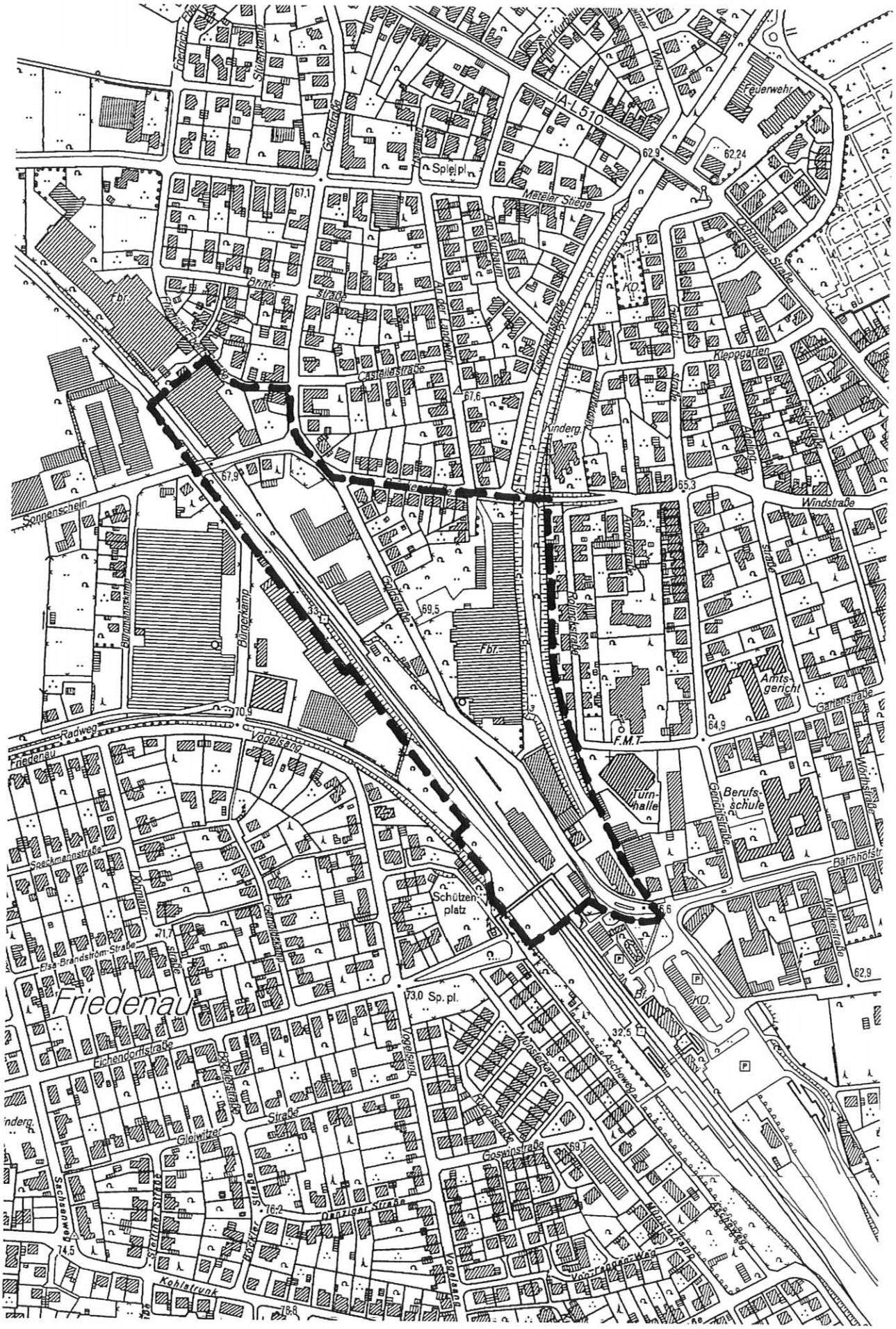

Massstab 1:5000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **17.04.2009 bis 18.05.2009** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 07. April 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 „Kolping-/ Nikomedes-/ Lechtestraße“ – 9. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kolping-/ Nikomedes-/ Lechtestraße“ wird für einen Teilbereich des Grundstückes Lechtestraße 3a/b, Flur 22, Flurstück 48, Gemarkung Borghorst, gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert und ergänzt:

Die vorhandenen zwei großen Bäume (1 Eiche, 1 Esche) im Bereich der südöstlichen Grundstücksgrenze werden als „zu erhaltende Bäume“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kolping-/ Nikomedes-/ Lechtestraße“ ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kolping- / Nikomedes- / Lechtestraße“ wird keine Veränderung der Lage der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen. Es werden keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die Stellplatzanlage und die Grünfläche vorhanden sind. Grund- und Geschossflächenzahlen werden nicht festgesetzt, weil es sich um eine nicht überbaubare Grundstücksfläche handelt. Es entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft, da lediglich die bestehende Nutzung festgeschrieben wird. Das erhaltenswertes Hochgrün im Änderungsbereich wird mit einem Erhaltungsgebot belegt. Die überhängenden Kronenbereiche der vorhandenen Bäume wurden bereits in der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 berücksichtigt. Da im Änderungsbereich keine Baurechte bestehen und es sich lediglich um eine Festsetzung von Hochgrün handelt, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kolping-/ Nikomedes-/ Lechtestraße" bezieht sich auf das Grundstück Flur 22, Flurstück 48, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

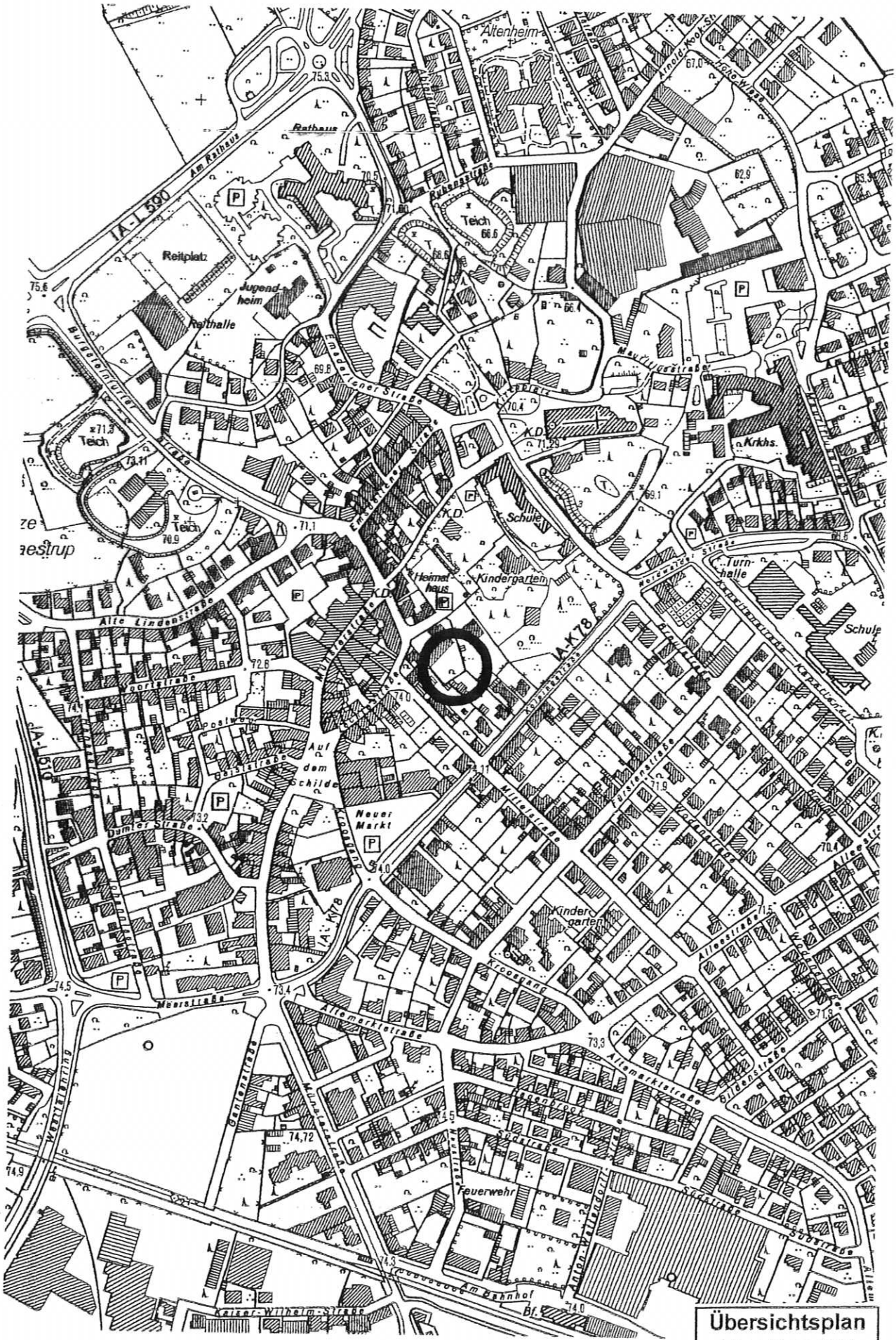
Altenheim
Rathaus
Am Rathaus
Reitplatz
Jugend heim
Reithalle
Teich
Schule
Kindergarten
Heimat haus
Turnhalle
Krkhs.
Neuer Markt
Auf dem Schilde
Feuerwehr
Am Bahnhof
Kaiser-Wilhelm-Straße
Alte Lindenstraße
Dumler Straße
Meesstraße
Alte Marktstraße
Mühlenstraße
Gartenstraße
Schulstraße
Bildenstraße
Allestraße
Kreuzgang
Kirchstraße
Wallstraße
Mauritiusgraben
Ernsdettener Straße
Bahnhofstraße
Arnold-Knopf-Straße
Hans-Wilsdorf-Straße
Kopernikusstraße
Mozartstraße
Beethovenstraße
Turmstraße
Lortzingstraße
Wagnerstraße
Humperdinckstraße
Weberstraße
Mittelstraße
Kolpingstraße
Bürgermeister-Burgau-Straße
A-K78
A-I 590
A-I 610
Übersichtsplan
(ohne Massstab)

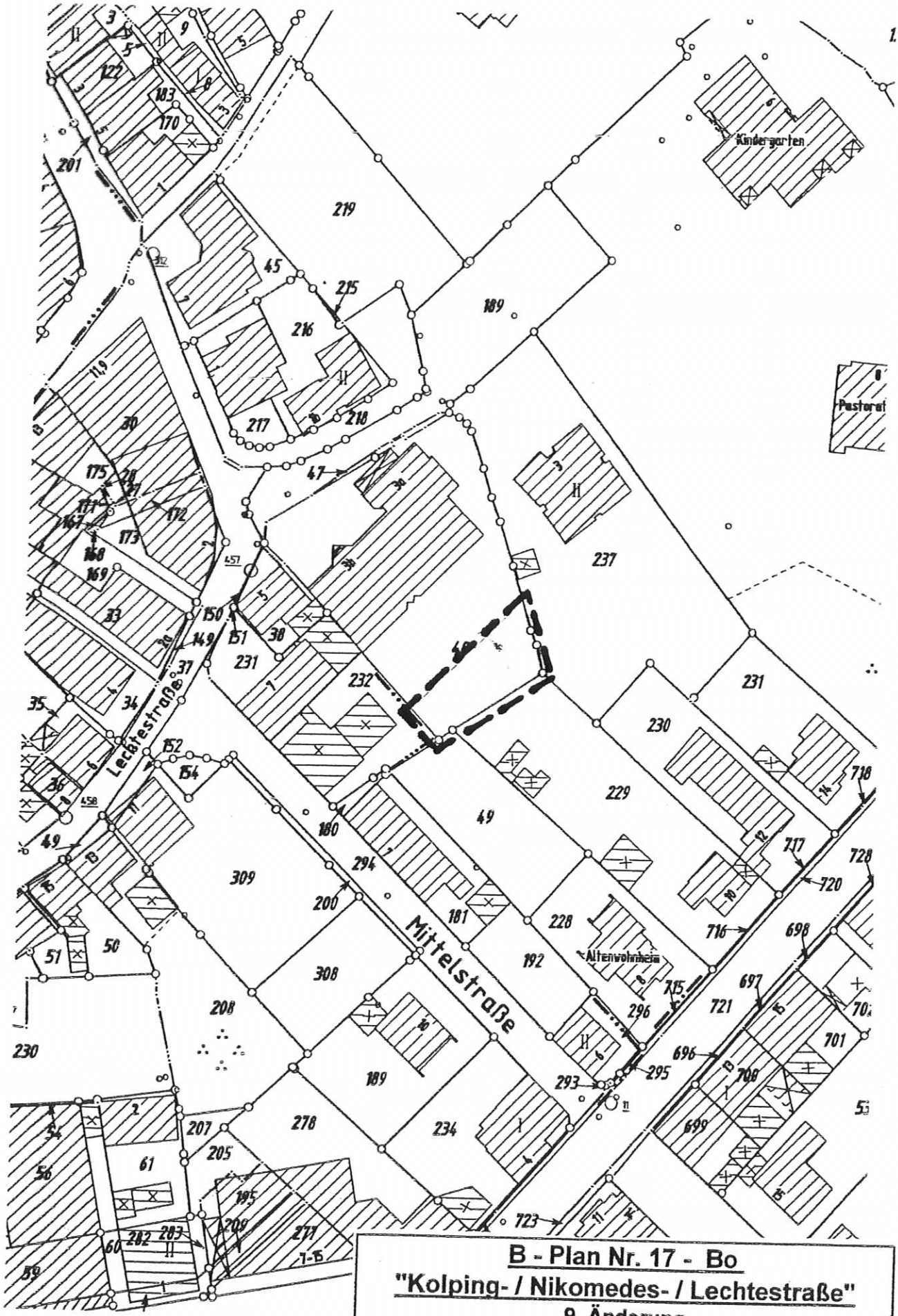

B - Plan Nr. 17 - Bo

"Kolping- / Nikomedes- / Lechtestraße"

9. Änderung

Geltungsbereich (ohne Massstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kolping-/ Nikomedes-/ Lechtestraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2009
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 26 „Fleigenweg/ Am Buchenberg“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 26 „Fleigenweg/ Am Buchenberg“ wird für seinen gesamten Geltungsbereich gemäß § 13 BauGB durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert und ergänzt:

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, nicht jedoch zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze, in einer Größe bis max. 10,00 m² unter Beachtung des bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabstandes zulässig. Die Nebenanlagen sind mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 449 und in deren östlicher Verlängerung das Flurstück 924 durchschneidend, bis auf dessen östliche Grenze;

Osten / Nordosten:

vom zuvor genannten Punkt in der östlichen Grenze des Flurstücks 924 in südlicher Richtung verlaufend, durch die westlichen und nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 212 tlw., 776, 285, 774, 837, 791, 257, und 210; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 464, 478 und 479; vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 479 ausgehend, das Flurstück 845 durchschneidend, bis auf den nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 481; von dort weiter durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 481, 482, 732 und 733;

Südwesten:

durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 733; in deren Verlängerung in südwestlicher Richtung das Flurstück 845 durchschneidend und weiter durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 486 und 490; in deren Verlängerung in südwestlicher Richtung das Flurstück 924 durchschneidend, bis auf dessen südwestliche Grenze;

Westen / Nordwesten:

vom zuvor genannten Punkt in nördlicher Richtung abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 52, 387, 44 bis 47, 205, 204, 211 und 209; in westlicher Richtung abknickend, durch die südliche Grenze des Flurstücks 461; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 461, 460, 455 bis 458, 797, 451 und 449.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 28, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist außerdem im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Fleigenweg/ Am Buchenberg" wird keine Veränderung der Lage der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen. Es werden keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da auf manchen Grundstücken bereits heute Nebenanlagen vorhanden sind, die bisher nicht zulässig waren. Grund- und Geschossflächenzahlen werden nicht verändert, ebenso wenig wie alle weiteren Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes. Es entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft, da lediglich eine textliche Festsetzung nachgesetzt wird, wodurch zum Teil bereits vorhandene Nebenanlagen nachträglich legalisiert werden. Da im Änderungsbereich keine veränderten Baurechte geschaffen werden und es sich lediglich um die Nachsetzung einer textlichen Festsetzung handelt, werden gem. § 1a (3) Satz 5 BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeits-prüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der o. a. Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Fleigenweg/ Am Buchenberg“ ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

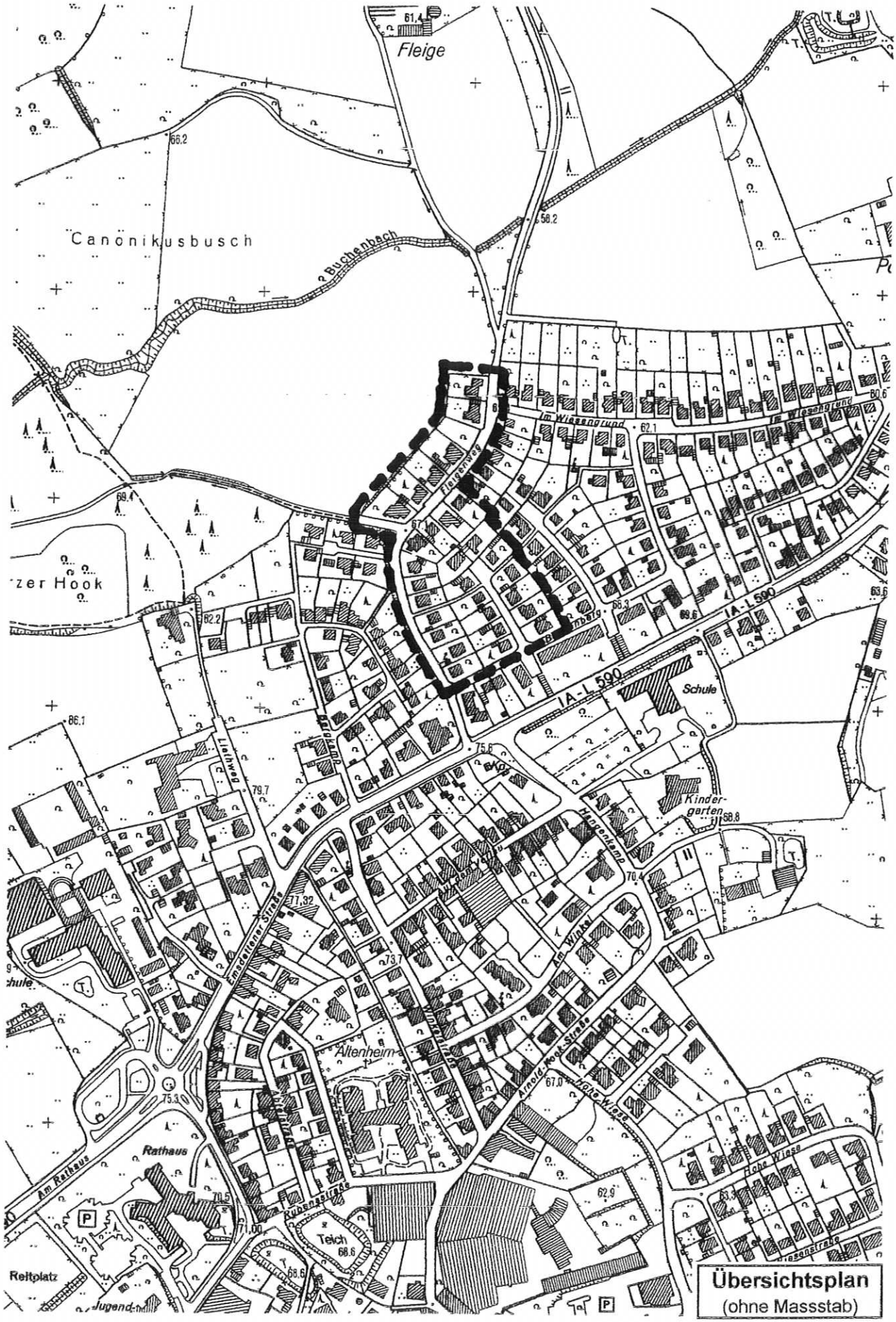
Fleige
Canonikusbusch
Buchenbach
Im Wiesengrund
Fleigenweg
IA-L 590
Schule
Kinder-
garten
Hangenkamp
Am Winkel
Emsdettener Straße
Altenheim
Arnold-Kock-Straße
Hohe Wiese
Rathaus
Am Rathaus
Rubensstraße
Teich
Reitplatz
Jugend-
Übersichtsplan
(ohne Massstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 26 „Fleigenweg/ Am Buchenberg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2009
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Andreas Hoge
Bürgermeister